

# **SATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Weilerbach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**vom 27.07.2021**

Der Ortsgemeinderat Weilerbach hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 21.04.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung wird zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Erzielung von städtebaulichen Maßnahmen in der Ortsgemeinde Weilerbach erlassen. In § 2 wird der Bereich festgesetzt, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden und an dem ein besonderes Vorkaufsrecht besteht.

### **§ 2**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nachgenannten Grundstücke auf der Oberen Pfeifermühle, Ortsgemeinde Weilerbach:

Pl.-Nr. 1278, 1279/6, 1277, 1276

- Schaffung und Verbesserung der Rad- und Fußwegeverbindung aus der Ortslage Weilerbach auf das überregionale Rad- und Wanderwegenetz

Die genannten Grundstücke sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1), Maßstab 1: 1000, die Bestandteil der Satzung sind, dargestellt.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilerbach, den 27.07.2021

Bonhagen  
Ortsbürgermeister